Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 414. **Mittwoch** den 15. August 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das Kontor der Reichsbankbank für Wertheapiere bleibt wegen Umzugs in neue Geschäftsräume — Berlin C, Hausvogteiplatz 14 — während der Zeit vom 20. bis 25. August d. J. für den Verkehr geschlossen. Während dieser Zeit durch die Post eingehende Aufträge können, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, erst nach dem 25. August zur Erledigung gelangen. Neue Depots werden erst vom 1. September ab wieder angenommen werden.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Reichsbank-Direktorium.
Dr. Koch. Dr. Gallenkamp.

Bekanntmachung,

Generalrevision über die Droschken betreffend.

Die Generalrevision über die Droschken mit **ungeraden** Nummern findet

Dienstag, den 21. August cr.,
auf dem Wege an der Leibbäume der Rennbahn statt.

Es haben am gedachten Tage ihre Geschirre vorzuführen die Concessionare mit den Anfangsbuchstaben

A—F	Vormittags	8	Uhr
G—J	„	9	„
K—M	„	½10	„
N—S	„	½11	„
Sch—Z	„	½12	„

Die Auffahrtszeiten sind **pünctlich** einzuhalten. Die Concessionare haben bei Vorführung ihrer Nummern zugegen zu sein.

Droschken und Gespanne müssen in Bezug auf ihre Beschaffenheit den in §. 6, die Dienstkleidungen der Droschkenführer den in §. 10 des Droschken-Regulativs vom 22. November 1890 gegebenen Bestimmungen allenthalben entsprechen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §. 53 des Regulativs bestraft werden und haben die Concessionare nach Befinden überdies die Außerbetriebsetzung der nicht vorschriftsmäßig vorfahrenden Geschirre zu gewärtigen.

Leipzig, am 17. Juli 1894.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
D. R. 2977. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Der Redacteur **A. Schrost** in Leipzig ist wegen Beleidigung des Dr. med. Salomon in Gerlingswalde, enthalten in einem unter der Rubrik „Vermischtes" überschriebenen, in Nr. 29 der ehemals in Leipzig erschienenen Zeitschrift „Neue deutsche Zeitung" vom 4. Februar 1893 abgedruckten Artikel vom Königlichen Schöffengericht zu Leipzig am 22. April 1893 zu 4 (vier) Monaten Gefängniß, welche Strafe im **Gnadenwege auf 3 Wochen Haft** herabgesetzt worden ist, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens rechtskräftig verurtheilt worden.

Leipzig, am 11. August 1894.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III⁴.
Winckler, A.-Richter.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurde laut hier erstatteter Anzeige:

1) **eine tombakne Cylinder-Remontoir-Uhr** mit Secunde und Fabriknummer 105, am 5. d. M.;

2) **eine silberne Cylinder-Uhr** mit geriefter Rückseite und Schildchen, kurzer silberner 3strangiger Kette mit Silbermünze v. J. 1828, am 5. d. M.;

3) **ein Klemmer** mit Schildkrotfassung und ein altes schwarzlederne **Cigarren-Etui**, einen **Glaserdiamant** enthaltend, am 2. d. M.;

4) **ein brauner Sommerüberzieher** mit brautem Futter, braunen Hornknöpfen und Stoffhenkel, von Anfang Juli bis Anfang dieses Monats;

5) **ein Stück schwarzer Kleiderstoff**, schräg genäht, ca. 30 m lang, am 26. oder 27. v. M.;

6) **ein Regenschirm** mit schwarzseidenem Bezug und gelbem hauptartigen Griff, am 31. v. M.;

7) **ein Kinderwagen** mit gelbem Rohrgeflecht, auf Federn, mit Gummirädern, grünem Lederverdeck und ebensolchem Polster, am 11. d. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, den 13. August 1894.

Das Polizeiamt daselbst.
In Stellvertretung:
Dr. Schmid. ML.

Fernsprechverkehr mit Eisenach.

Zwischen den **Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Leipzig und Markranstädt** und der **Stadt-Fernsprecheinrichtung in Eisenach** ist der Sprechverkehr **eröffnet** worden.

Die Gebühr für das gewöhnliche Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt eine Mark.

Leipzig, den 13. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Haike.

Kgl. Baugewerkenschule zu Leipzig.

Der Unterricht im bevorstehenden Semester beginnt

Mittwoch, den 3. October.

Die vorgängige **Aufnahme** und **Nachprüfungen** finden **Montag, den 1. October,** und **Dienstag, den 2. October,** statt.

Anmeldungen, unter Beibringung des Geburts- und Impfscheines, letzten Schulzeugnisses und Zeugnisses über praktische Thätigkeit, können schriftlich oder mündlich beim Unterzeichneten, oder im Schullocal, **Grassistraße 7, bis spätestens**

Sonntag, den 23. September, Mittags 12 Uhr

bewirkt werden.

Leipzig, den 28. Juni 1894.

Die Direction der Kgl. Baugewerkenschule.
Baurath Wilh. Hey.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist voraussichtlich die Stelle eines juristischen Hülfsarbeiters, welchem hauptsächlich die selbstständige Bearbeitung der Armen-, Arbeiterversicherungs- und Gewerbesachen obliegt, bald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 2250 ℳ. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung von Zeugnissen und Angabe des Termins, zu welchem sie eventuell das Amt antreten können, bis zum 31. dieses Monats anher einreichen.

Greiz, den 11. August 1894.

Der Gemeindevorstand Fürstlicher Residenzstadt.
Strauß,
VI. Bürgermeister.

Auf den Antrag des Gastwirths Otto Wendt in Schöningen soll dessen sub No. ann. 406 hierselbst gelegenes Gastwirthschaftsgrundstück „Deutsches Haus" sammt allem Zubehör, namentlich der Gastwirthschaftsgerechtigkeit, wie solches im Grundbuche von Schöningen Band III, Blatt 82 eingetragen steht, vor dem unterzeichneten Gerichte

am 23. August 1894,
Morgens 9 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schöningen, den 6. August 1894.

Herzogliches Amtsgericht.
Huch.

Die Armenpflege in England.

Dr. Rö. England galt von jeher als das classische Land der socialen Gesetzgebung. In keinem Lande wird für unverschuldete Armuth und momentane Noth in so ausgiebigem Maße gesorgt, wie in England. In keinem Lande freilich ist dies auch so unumgänglich nothwendig, nirgends treten die socialen Gegensätze schärfer und crasser hervor als dort. Vielleicht abgesehen von Brüssel, das inmitten seiner nachgeahmten pariserischen Eleganz ebenfalls unsägliches Elend birgt, finden wir in keiner der modernen Hauptstädte eine solche Häufung von Schmutz und Nothdurft, von Laster und Verkommenheit, von physischem und moralischem Niedergang, wie in dem Riesenleibe London. Es ist unglaublich, welche Anstrengungen von Staatswegen und noch mehr von privater Seite gemacht werden, um dem Elend zu steuern, das sich in dem berüchtigten Osten Londons eingenistet hat, und es ist unglaublich, wie groß dieses Elend immer noch ist. Die privaten Bestrebungen sind zumeist darauf gerichtet, die Kinder aus der moralischen Versunkenheit ihrer Umgebung oder aus ihrer Hülflosigkeit zu erretten. Sie bilden in ihrer wahrhaft großartigen Ausdehnung ein Capitel für sich, ein glänzendes Zeugniß menschlicher Liebesthätigkeit. Der Staat beschäftigt sich mehr mit der Sorge für die Erwachsenen, und mit dieser öffentlichen Armenpflege wollen wir uns hier befassen.

Der englische Staat huldigt heute noch genau so wie schon vor vier Jahrhunderten dem Grundsatz, daß ein jeder Bürger, der gänzlich außer Stande ist, sich seinen Unterhalt zu erwerben — gleichviel, ob er zum Arbeiten geeignet ist oder nicht, ob er von moralischen Gesichtspuncten aus der Hilfe würdig ist oder nicht —, einzig und allein auf Grund seiner vollständigen Ohnmacht, sich selbst zu unterhalten, von Staatswegen unterstützt werden muß. Es wird also wenigstens die Sicherheit gewährleistet, daß Niemand vor Hunger umzukommen braucht. Es wird indessen gleich hinzugefügt, daß die Unterstützung von Staatswegen auf ein Minimum des zum Lebensunterhalt Nöthigen beschränkt werden muß. Der bekannte Staatsmann Goschen, der von 1866 bis 1871 an der Spitze der Armenverwaltung (Poor-Law-Board) stand, ließ sich über die Idee der Unterstützung in einem officiellen Schreiben folgendermaßen aus: „Der Grundsatz der öffentlichen Armenpflege ist, daß das Wohlbefinden des zu Unterstützenden im Allgemeinen unter dem des unabhängigen Arbeiters stehen muß. Wenn nicht die Lage des Unterstützten weniger begehrenswerth ist, als die des nicht Unterstützten, vernichtet der Gesetzgeber jeden Trieb zu Fleiß und Sparsamkeit und treibt die Bedürftigen dazu, sich aus Trägheit und Arbeitsunlust der staatlichen Unterstützung in die Arme zu werfen. Der Unterstützte muß immer das Gefühl haben, daß er trotz dieser Versorgung von Staatswegen noch hinter dem ärmsten Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, das sich seinen Unterhalt selber verschafft, zurücksteht."

Die logische Consequenz dieser Grundsätze für die Armenpflege ist das englische Arbeitshaus. Einem Jeden, auch Dem, der zu arbeiten im Stande ist, aber trotz besten Willens keine Arbeit finden kann, muß geholfen werden. Es muß aber der sichere Beweis geliefert werden, daß es keine Absicht, sondern thatsächlich Noth ist, die ihn dazu treibt, um Unterstützung zu bitten, und einen Zustand begehrenswerth zu finden, der doch immer noch minderwerthiger ist, als der des auch noch so schlecht bezahlten freien Arbeiters. Die Arbeit des Arbeitslosen muß controlirt werden können und darf so wenig wie möglich der freien Arbeit Concurrenz machen. Die einzige Lösung dieser Fragen liegt in dem Arbeitshaus, wo Holzspalten und Tauzupflücken die tägliche Beschäftigung ausmachen.

England besitzt gegenwärtig 650 Arbeitshäuser mit einer sehr verschiedenen Insassenzahl. Eines der größten ist das von Marylebone bei London, wo sich 1800 Personen befinden. Die Unterstützung durch Aufnahme in ein Arbeitshaus bildet die Regel, Verabreichung von Geld oder Eßwaaren die Ausnahme und kommt fast nur Wittwen gegenüber oder in Fällen von Unglück und Krankheit zur Anwendung.

Die größere Zahl der in ein Arbeitshaus Aufgenommenen besteht aus alten oder invaliden Personen; nur etwa zehn Procent sind Leute, die zu arbeiten im Stande sind. Man sieht, das Arbeitshaus besitzt keine große Anziehungskraft für den noch Arbeitsfähigen. Ueberdies ist die Arbeit, das Tauzupflücken, eine wahre Strafe für jeden noch halbwegs rüstigen Arbeiter. Die Absicht des Gesetzgebers wird auf diese Weise also vollkommen erreicht: die Gelegenheit, um sich vor dem Verhungern zu schützen, ist jeder Zeit vorhanden, doch sie ist so wenig verlockend, daß man nur im Falle äußerster Noth, wenn alle anderen Hilfsquellen versagen, nach ihr greift.

Eine einzige Classe von Personen war bei dieser umfangreichen Organisation außer Betracht gelassen worden, nämlich die umherziehenden, Beschäftigung suchenden, existenzlosen Arbeiter. Sie wollen um keinen Preis länger als eine Nacht in ein Arbeitshaus aufgenommen werden. Dies ist aber ohne Störung der Arbeitsordnung unmöglich. Auch fürchtete man, alle Berufsbettler anzulocken durch die Gewährung eines freien Nachtquartiers. Alle diese Erwägungen und die verfehlte Art, wie man in England eine Lösung dieser Frage versucht hat, zeigen deutlich, wie unendlich schwer es ist, die Armenpflege den praktischen Bedürfnissen anzupassen, ohne Mißbräuche großzuziehen. Man errichtete die sogen. Casual Wards, worin jeder Herbergslose, der gänzlich von Geld entblößt war, aufgenommen werden konnte und außer Speise freies Nachtlager erhielt. Um nun aber die Bettler fernzuhalten, verpflichtete man die Aufgenommenen zur Arbeit — Tauzupflücken — und entließ sie erst am Morgen des zweiten Tages. Dadurch wurde aber der eigentliche Zweck der Casual Wards, den arbeitsuchenden Armen fortzuhelfen, illusorisch. Denn wenn diese am zweiten Tage entlassen wurden ohne einen Pfennig Geld und ohne zu wissen, wo Arbeit zu finden sei, waren sie gerade so weit, wie vor ihrer Aufnahme. Man hat in Folge dessen in der letzten Zeit auch angefangen, den Casual Wards ihren gefängnißartigen Charakter zu nehmen und sie in Verbindung zu bringen mit den Arbeitsbörsen, wo die Arbeitsuchenden sich die nöthigen Aufklärungen holen können.

Die Ausführung der gesetzlichen auf das gesammte Armenwesen bezüglichen Vorschriften ist in England in mustergiltiger Weise organisirt. An der Spitze der ganzen Verwaltung steht das Poor-Law-Board, das Armen-Gesetz-Bureau, seit 1871 eine Unterabtheilung des Local-Government-Board, dessen Präsident Sitz und Stimme im Ministerium hat. Diese Körperschaft hat in Bezug auf das Armenwesen sehr ausgedehnte Befugnisse und verwaltet die unter ihrer Aufsicht stehenden Einrichtungen in mustergiltiger Weise. Die Untersuchung und Beschlußfassung betreffs aller Unterstützungsgesuche liegt in den Händen von besoldeten Beamten, zum Theil auch in denen unbesoldeter Privatpersonen. Jeder Armendistrict zählt eine Bevölkerung von 20 000 Seelen und hat ein Board of Guardians, ein Aufsichtsbureau, dessen einzelne Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt bekleiden. Dieses Collegium beschließt über alle Unterstützungsgesuche auf Grund des Berichts eines besoldeten Armenbesuchers oder nach eigner Anschauung. Bei der Beschlußfassung über Unterstützungen ist es streng an die gesetzliche Vorschrift gebunden, wonach Unterstützungen an arbeitsfähige Personen nur durch die Aufnahme in das Arbeitshaus, das unter der besonderen Aufsicht des Collegiums steht, gewährt werden können. Der Secretair eines solchen Board of Guardians ist ein gut besoldeter Beamter, der, wie es in manchen Armendistricten Londons der Fall ist, ein Jahreseinkommen von 10 000 bis 12 000 ℳ bezieht. Das Besuchen und Controliren der Armen wird ausschließlich von besoldeten Beamten besorgt. Obwohl das Arbeitshaus die Regel und Unterstützung in der Wohnung die Ausnahme bildet, haben diese Armenbesucher oftmals an 200 Personen oder Familien zu controliren, so daß man zuweilen über den Mangel einer guten Controle klagen hört, ebenso über die Einrichtung, daß die Empfänger ihre Unterstützung selbst abholen müssen in den Zahlstätten, zu denen auf dem platten Lande meistens die Wirthshäuser ausgesucht werden. Es ist das eine Einrichtung, die der Abhilfe dringend bedürftig ist.

Nicht in das Gebiet der staatlichen Armenpflege gehören alle die Fälle, wo es sich um die Beseitigung plötzlich eingetretener Noth handelt, um momentane Unterstützungen an Personen, die im Stande sind, sich später selbst wieder weiter zu helfen. Sie alle kommen auf Rechnung der privaten Liebesthätigkeit, die, aus dem Herzen kommend und zum Herzen gehend, in der Regel auch eine viel wirksamere Hilfe bildet, als die nach strengen Gesetzen arbeitende staatliche Unterstützung. England besaß von jeher eine große Anzahl von wohlthätigen Einrichtungen und Anstalten, die nebeneinander wirkten, ohne mit der staatlichen Armenpflege in Verbindung zu treten. Erst der im Jahre 1870 errichteten Charity-Organisations-Society gelang es, die verschiedenen Einrichtungen zu einer großen Gemeinschaft zu vereinigen und Gesetzmäßigkeit in das regellose Nebeneinander zu bringen. In London zählt diese Vereinigung 39 Districte, in denen zahlreiche Besucher, zumeist Damen, thätig sind. Die Charity-Organisations-Society wirkt als Informationsbureau für Private, für wohlthätige Anstalten und für das öffentliche Armenwesen, mit dem es in ständigem Connex steht. Durch dieses Zusammenwirken der privaten und der öffentlichen Wohlthätigkeit wird die größtmögliche Gleichheit und Gerechtigkeit in der Unterstützung der Bedürftigen erlangt und die allgemeine Armenpflege jener Grenze des Erreichbaren zugeführt, die vorläufig noch als das Höchste bezeichnet werden muß, was die socialen Gesetzgebung im Verein mit der menschlichen Liebesthätigkeit zu leisten im Stande ist.

Deutsches Reich.

ss. **Berlin**, 14. August. Es wird allenthalben angenehm berühren, daß das Audienzgesuch eines Frauen-Comités, welches beim Kaiser um gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Prostitution bitten wollte, abschlägig beschieden worden ist. Diese Empfindung hindert jedoch nicht, über die neuerdings angekündigte Absicht der Regierung, wieder mit einem der sogenannten lex Heintze ähnlichen Gesetzentwurfe hervorzutreten, Genugthuung zu empfinden. Der stark bepackte Entwurf erregte in vielen Puncten Bedenken, aber die von ihm in Aussicht genommene strengere Ahndung strafbarer Handlungen, welche Aergerniß erregen und eine besondere Rohheit oder Unsittlichkeit des Thäters bekunden, entspricht durchaus dem öffentlichen Rechtsgefühl. Die vorgeschlagene Verschärfung bestand, wie man sich erinnert, darin, daß dem Verurtheilten für die ersten sechs Wochen der Einsperrung eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot sollte zudictirt werden können. Für jeden dritten Tag war die Gewährung der gewöhnlichen Lagerstätte und Kost vorgeschrieben. Abgesehen von der deutschfreisinnigen und der socialdemokratischen Presse sind gegen diese Bestimmungen der lex Heintze Einwendungen nicht erhoben worden. Es wurde vielmehr anerkannt, daß die jetzigen Freiheitsstrafen, namentlich die kürzeren, für eine zahlreiche Menschenclasse ein Uebel nicht bedeuten. Das würde sich ändern, wenn an 28 Tagen innerhalb sechs Wochen eine Pritsche als Bett, sowie Wasser und Brod als Nahrung in Aussicht stünden. Die abschreckende Wirkung einer derartigen Vorschrift ist nicht zu bezweifeln. Sie ist leider auch für diejenigen Elemente der „besseren Gesellschaft" nicht überflüssig, die es lieben, an nächtlichen Passanten auf rohe Weise ihr Mütchen zu kühlen. Die Verschärfungen der lex Heintze waren übrigens keineswegs streng. In England, wo man sich doch auch auf Menschenwürde versteht, ist die „neunschwänzige Katze" in Anwendung, in Oesterreich werden „Fastage und hartes Lager" im weiteren Umfange verhängt, als nach dem deutschen Entwurf möglich gewesen wäre.

†† **Berlin**, 14. August. Der letzte Jahresausweis der Reichshauptcasse hatte ergeben, daß von dem etatsmäßig für das Jahr 1893/94 ausgesetzt gewesenen Reichszuschuß zu der Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe von 12,6 Millionen rund 1½ Millionen nicht verbraucht worden waren, vielmehr als Ersparniß betrachtet und mit dazu benutzt werden konnten, einen verhältnißmäßig günstigen Abschluß für die Reichscasse zu erzielen. Es ist nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Erscheinung sich seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von Jahr zu Jahr wiederholt hat, und es ist der Vermuthung Ausdruck gegeben, daß sie auch in dem laufenden Etatsjahre wiederkehren werde. Die letztere Vermuthung dürfte kaum verwirklicht werden. Die Erhöhung, welche der betreffende Posten im Etat für 1894/95 gegenüber dem für 1893/94 erfahren hat, beträgt 1,3 Millionen und ist an und für sich schon geringer, als die Steigerungen, welche früher an der gleichen Etatsstelle eingetreten sind. Es würde demnach, da namentlich mit einem allgemeinen Anwachsen der Invalidenrente gerechnet werden muß, schon hierin ein ausgleichender Factor gesucht werden müssen. Außerdem aber wird nicht vergessen werden dürfen, daß für nahezu drei Viertel des laufenden Etatsjahres durch die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie eine ganz neue Ausgabe geschaffen ist, welche auf die Höhe der Zahlungen aus dem Reichszuschuß von ganz beträchtlichem Einfluß zu werden scheint. Mit der Ausdehnung der Versicherungspflicht haben die über 70 Jahre alten Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie das Anrecht auf Altersrente erworben und, wie aus den Bezirken der verschiedensten Versicherungsanstalten gemeldet wird, ist die Zahl der aus diesen Kreisen auf die Altersrente erhobenen Ansprüche durchaus nicht klein. Für diese im ursprünglichen Gesetze nicht vorgesehenen Renten muß das Reich ebenso wie für die anderen den Zuschuß leisten. Man wird demnach kaum in der Annahme fehlgehen, daß die im Etat für 1894/95 für den Reichszuschuß vorgesehene Summe völlig aufgezehrt werden wird.

* **Berlin**, 14. August. Der „Fall Haas" beschäftigt noch immer die französische Presse. Unter den mannigfachen Aeußerungen fällt besonders eine auf, welche hervorhebt, daß es meist Kundgebungen aus Elsaß-Lothringen seien, welche den schon halbvergessenen Groll Frankreichs immer wieder weckten. Ist das auch nicht ganz als baare Münze zu nehmen — denn an dem Schüren der Revanchelust wirken doch noch andere Factoren mit — so verdient doch Beachtung, was die „Straßburger Post" dazu bemerkt. „Die Franzosen möchten", so schreibt sie, „selbst Ruhe und Frieden haben. Sie fühlen sich aber aus ihrem Ruhebedürfniß von Zeit zu Zeit aufgerüttelt durch Kundgebungen, wie den Eintritt des jungen Haas in Metz in die Schule von Saint-Cyr. Sie betrachten solche Ereignisse als Nothschreie der Elsaß-Lothringer, welchen die Franzosen sich nicht entziehen zu können glauben. Die Veranstalter solcher Kundgebungen in Elsaß-Lothringen tragen demnach die eigentliche Verantwortung dafür, daß der Krieg nur an einem Faden hängt, welchen an sich die Franzosen selbst vermeiden sehen möchten. Und da erhebt sich doch sehr bedeutend die Frage: Ist es mit der Stellung eines deutschen Reichstagsabgeordneten verträglich, dem Feinde Deutschlands Handhaben zur Herbeiführung kriegerischer Verwickelungen dadurch zu geben, daß sein Verhalten diesem Feinde die — wenn auch irrthümliche — Meinung beibringt, die Elsaß-Lothringer denken Alle wie er?"

Y. **Berlin**, 14. August. (Telegramm.) Der Kaiser, der sich fortdauernd des besten Wohlseins erfreut, gedachte bis heute Nachmittag noch im Truppenlager zu Aldershott zu verweilen, sich gegen Abend mit dem Gefolge nach Gravesend zu begeben und von dort an Bord der kaiserlichen Yacht „Hohenzollern" die Rückreise nach Deutschland anzutreten. — Die Kaiserin wird am Donnerstag, den 16. d. Mts., Vormittags von Schloß Wilhelmshöhe abreisen und Abends gegen 6 Uhr auf der Wildparkstation, bezw. im Neuen Palais wieder eintreffen.

△ **Berlin**, 14. August. (Telegramm.) In Groß-Lichterfelde war heute bereits im Laufe des Vormittags das stille Heim des Herrn Staatsministers a. D. **Hobrecht** der Sammelpunct für Freunde und Verehrer des Jubilars aus allen Bevölkerungskreisen und allen Theilen des Landes. Den 70jährigen Geburtstag hatte gestern Abend schon ein am Orte bestehender Gesangverein durch ein hübsches Ständchen vorbereitet. Heute am frühen Morgen eröffnete wiederum ein Ständchen, von der Capelle des Garde-Schützen-Bataillons ausgeführt, die Festlichkeiten des Tages. Derselbe hatte zwar sehr regnerisch angefangen, aber Vormittags zertheilte der frische Westwind das Gewölk, und bis die ersten Gratulanten vom nationalliberalen Verein von Groß-Lichterfelde ihren Glückwunsch (in Gestalt einer sehr hübsch ausgeführten Adresse) darbrachten, verkündeten freundliche Sonnenblicke, daß das Fest seinen guten Verlauf nehmen werde. Es folgten zunächst Gratulanten Namens der verschiedenen Vereine und gemeinnützigen Institute, denen der Jubilar von jeher mit besonderem Interesse sich gewidmet hat (Pestalozzistiftung ꝛc.). Gegen 11 Uhr fand sich der Gemeindevorstand von Groß-Lichterfelde zur Gratulation ein, darauf Oberbürgermeister Zelle und die Stadtverordneten Dr. Langerhans und Gericke, um Namens des Magistrats und der Gemeindevertretung Berlins ihren Glückwunsch darzubringen. Dann empfing der Jubilar die Abordnung des nationalliberalen Centralvorstandes (Abgg. Dr. Sattler, von Eynern, Dr. Krause, Dr. Raydt-Hannover, Stadtrath Marggraff-Großlichterfelde und Generalsecretair Paszig), welche den Glückwunsch der Gesammtpartei und die bereits mitgetheilte Adresse überbrachte. Der Abg. Dr. Sattler begrüßte den Jubilar mit einer Ansprache, in welcher besonders hervorgehoben war, wie das Verhältniß zwischen Führer und Parteigenossen ein durchaus freies, in den hervorragenden Eigenschaften des Einen, in der rechten Werthschätzung derselben bei den Anderen begründet sei, das Treue um Treue voraussetze. Den herzlichen Dank für die treue Ausdauer, mit der sich Herr Hobrecht seinen Führeraufgaben bis auf diese Stunde gewidmet habe, beantwortete der Gefeierte